

Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 132m SGB V über das Nähere zur Leistungserbringung und Finanzierung der Übergangspflege gemäß § 39e SGB V (Übergangspflege im Krankenhaus) in der Fassung vom 01.01.2026

§ 1 Vergütungshöhe

- (1) Für die Leistungen der Übergangspflege wird ein Tagessatz pflegegradunabhängig in Höhe von 285,00 Euro vereinbart. Darin ist ein Anteil für Pflegepersonalkosten in Höhe von 162,00 Euro enthalten. Der Tagessatz nach Satz 1 ist erst bei einer Aufnahme in die Übergangspflege ab dem nächsten Tag nach der mittleren Verweildauer der jeweils abgerechneten DRG des vorausgegangenen Krankenhausaufenthalts abrechnungsfähig. (Beispiele: F 62 C: mittlere VD: 8,1 Tage, Übergangspflege ist nur abrechnungsfähig bei einer Aufnahme ab dem 9. Krankenhausaufenthaltstag, G 67 A: mittlere VD: 5,7 Tage, Übergangspflege ist nur abrechnungsfähig bei einer Aufnahme ab dem 6. Krankenhausaufenthaltstag). Mit dem Tagessatz sind alle unter § 2 der Vereinbarung genannten Leistungsbestandteile abgegolten. Der Anteil für die Pflegepersonalkosten in Höhe von 162,00 Euro nach Satz 2 ist je Kalendertag aller Übergangspflegeleistungen des jeweiligen Krankenhauses im Pflegebudget nach § 6a KHEntgG für den jeweiligen Budgetzeitraum (Kalenderjahr) des Krankenhauses entsprechend der Regelungen der Pflegepersonalabgrenzungsvereinbarung (bspw. für 2026 Punkt 3.18) vollständig abzuziehen.
- (2) Folgende Bestandteile sind nicht vom jeweiligen Tagessatz erfasst und werden im Einzelfall durch Zuschläge gesondert vergütet. Die Zuschlagshöhe richtet sich nach dem jeweiligen Entgeltkatalog, der zu Beginn der Übergangspflege zur Anwendung kommt.
Folgende zusätzliche Vergütungen können im Einzelfall abgerechnet werden:
 - a. Behandlung von Dialyse-Patienten analog Anlage 2 FPV,
 - b. Bluter analog der bay. Landesvereinbarung in Verbindung mit FPV Anlage 7
 - c. Arzneimittel (analog Anlage 2/5 und 4/6 FPV).

§ 2 Psychiatrische-Psychosomatische Versorgung

- (1) Für den Bereich der Bundespflegesatzverordnung gilt abweichend von § 1 Abs. 1 ein pauschaler Tagessatz von 200,00 Euro.
- (2) Folgende Bestandteile sind nicht vom jeweiligen Tagessatz erfasst und werden im Einzelfall durch Zuschläge gesondert vergütet. Die Zuschlagshöhe richtet sich nach dem jeweiligen Entgeltkatalog, der zu Beginn der Übergangspflege zur Anwendung kommt.
Folgende zusätzliche Vergütungen können im Einzelfall abgerechnet werden:
 - a. Behandlung von Dialyse-Patienten analog Anlage 2 FPV,
 - b. Bluter analog der bay. Landesvereinbarung in Verbindung mit FPV Anlage 7
 - c. Arzneimittel (analog Anlage 3, 4 PEPPV).

§ 3 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt vom 01.01.2026 bis 31.12.2027. Abweichend von § 7 Abs. 4 Satz 1 der Vereinbarung nach § 132 m SGB V ist während dieser Laufzeit eine ordentliche Kündigung der Anlage 1 ausgeschlossen. Die Vertragsparteien streben eine rechtzeitige Neuvereinbarung der Anlage 1 an. Gelingt dies nicht, gilt die Vereinbarung der Anlage 1 in der Fassung vom 25.08.2026 unverändert fort.“

München, den

Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.

München, den

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

München, den

KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion München

München, den

BKK Landesverband Bayern
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

München, den

IKK classic
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

München, den

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten, Gartenbau (SVLFG)

München, den

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Landesvertretung Bayern
Der Leiter der Landesvertretung